Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Juni 2025	Nr. 21

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2025 (VV Sozialer Wohnungsbau 2025).Vom 30. Januar 2025 / 16. Mai 2025. 466

Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2025 (VV Junges Wohnen 2025). Vom 30. Januar 2025 / 16. Mai 2025 473

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen an Bildende Künstlerinnen und Künstler bei Hochbaumaßnahmen des Saarlandes (Kunst im öffentlichen Raum). 476

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes – Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz. Vom 23. Mai 2025. 480

A. Amtliche Texte

Staatsverträge und Abkommen

127 Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2025 (VV Sozialer Wohnungsbau 2025)

Vom 30. Januar 2025 / 16. Mai 2025

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

— nachstehend „Bund“ genannt —

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

— nachstehend „Land“ genannt —

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den Finanzhilfen nach Artikel 104d GG die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Bund und Länder sind sich ferner darüber einig, dass es erforderlich ist, den Sozialwohnungsbestand nachhaltig zu vergrößern, und hierfür langfristige Sozialbindungen anzustreben sind.

Die Bundesmittel werden durch die Länder entsprechend ihrem Bedarf eingesetzt. Damit wird den unter-

schiedlichen Verhältnissen auf den Wohnungsmärkten Rechnung getragen und die zielgenaue Verbesserung der Wohnraumversorgung ermöglicht. Die Länder nehmen zur Kenntnis, dass der Bund eine angemessene Berücksichtigung von kommunalen Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und wohngemeinnützigen Unternehmen bei der Förderung befürwortet. Bund und Länder stimmen überein, vorhandene Mittel möglichst auszuschöpfen und Ausgabereste zu reduzieren.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass beim sozialen Wohnungsbau die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen berücksichtigt sowie die stadtentwicklungs- und raumordnungspolitischen Zielsetzungen für den jeweiligen städtischen oder ländlichen Raum beachtet werden. Eine enge Verknüpfung von Städtebau- und Wohnraumförderung nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort wird befürwortet.

Bund und Länder stimmen ferner darin überein, dass die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Wohnraumförderung von dieser Verwaltungsvereinbarung ebenso unberührt bleibt wie die ausschließliche Finanzierungsverantwortung der Länder für jede Art der Wohnraumförderung, die von dieser Verwaltungsvereinbarung insbesondere wegen des Investitionsbegriffs des Artikels 104d GG nicht erfasst wird. Die geförderten Investitionen berücksichtigen die Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Vom Bund geförderte Maßnahmen müssen grundsätzlich auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sein.

Abschnitt 1
Bereitstellung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

Artikel 1
Finanzhilfen des Bundes

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2025 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Für die Finanzhilfen zur Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende (VV Junges Wohnen) wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Absatzes 1 für das Programmjahr 2025 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro als Zuschüsse bereit. Davon werden 500 Millionen Euro für die VV Junges Wohnen bereitgestellt.

Artikel 2
Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2025 für den sozialen Wohnungsbau nach dieser Verwaltungsvereinbarung wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BAnz AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel 2019	Verpflichtungsrahmen 2025
	in Prozent	in Euro
Baden-Württemberg	13,04061	391 218 300
Bayern	15,56072	466 821 600
Berlin	5,18995	155 698 500
Brandenburg	3,02987	90 896 100
Bremen	0,95379	28 613 700
Hamburg	2,60343	78 102 900
Hessen	7,43709	223 112 700
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	59 413 500
Niedersachsen	9,39533	281 859 900
Nordrhein-Westfalen	21,07592	632 277 600
Rheinland-Pfalz	4,81848	144 554 400
Saarland	1,19827	35 948 100
Sachsen	4,98208	149 462 400
Sachsen-Anhalt	2,69612	80 883 600
Schleswig-Holstein	3,40578	102 173 400
Thüringen	2,63211	78 963 300
Insgesamt	**100,00000**	**3 000 000 000**

Artikel 3
Fälligkeiten

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.

Artikel 4
Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung für das Programmjahr 2025 bereitgestellten Mitteln zum sozialen Wohnungsbau die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuen Wohnraums durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnraum.

(3) Die Unterstützung wird bei Mietwohnungen durch Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen sichergestellt.

(4) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln, die aus öffentlichen Haushalten oder Sondervermögen, gegebenenfalls über ein Landesförderinstitut, als Darlehen zu Vorzugsbedingungen, auch zur nachstelligen Finanzierung, oder als Zuschüsse bereitgestellt werden.

(5) Förderempfänger ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbaurechtsinhaber (Verfügungsberechtigter) oder ein vom Verfügungsberechtigten ermächtigter Dritter.

(6) Die Landesprogramme entsprechen den Vorgaben der Landesgesetze, die das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ersetzt haben, im Übrigen den Vorgaben des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

Abschnitt 2
Verfahrensbestimmungen

Artikel 5
Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

(1) Die Höhe und der Anteil der Bundes- und Landesmittel werden nach dem Barwert unter Beachtung der Grundsätze errechnet, die dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt sind.

(2) Das Land stellt für die Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß dem Abschnitt 1 dieser Verwaltungsvereinbarung einschließlich des Jungen Wohnens dem Barwert nach Landesmittel im Umfang von

— mindestens 30 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 nicht übersteigen,

— mindestens 40 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 übersteigen.

Land	Mittel*
	in Euro
Baden-Württemberg	326 015 250
Bayern	389 018 000
Berlin	129 748 750
Brandenburg	75 746 750
Bremen	23 844 750
Hamburg	65 085 750
Hessen	185 927 250
Mecklenburg-Vorpommern	49 511 250
Niedersachsen	234 883 250
Nordrhein-Westfalen	526 898 000
Rheinland-Pfalz	120 462 000
Saarland	29 956 750
Sachsen	124 552 000
Sachsen-Anhalt	67 403 000
Schleswig-Holstein	85 144 500
Thüringen	65 802 750
insgesamt	**2 500 000 000**

*Summe aus den Verpflichtungsrahmen gemäß Artikel 2 VV Sozialer Wohnungsbau 2023 und gemäß Artikel 2 VV Junges Wohnen 2023.

An die Stelle der Verpflichtungsrahmen im Landeshaushaltsplan treten entsprechende Festlegungen bei dem Landesförderinstitut, soweit die landesseitige soziale Wohnraumförderung im Wirtschaftsplan des Landesförderinstituts oder durch Beschluss der Landesregierung über die Verwendung von dessen Erträgen festgelegt wird oder auf Grund von Festlegungen des Landes und zu Lasten des Landeshaushalts in sonstiger Weise durch das Landesförderinstitut erfolgt. Einem Landesförderinstitut ist ein Sondervermögen des Landes gleichgestellt.

(3) Mittel des Landes für die soziale Wohnraumförderung nach landesrechtlichen Vorschriften werden auf den Länderanteil nach Absatz 2 angerechnet. Zu den Mitteln des Landes nach Satz 1 zählen auch die vom Land den Studierendenwerken bereitgestellten Mittel für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung.

Artikel 6
Einsatz der Finanzhilfen

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus nicht nur als Zuschuss für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, sondern auch zur Finanzierung von Vorzugsbedingungen bei Gewährung von Darlehen einsetzen, sofern das gemäß **Anlage 1** berechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt.

Artikel 6a
Sorgfalts- und Prüfpflichten

(1) Finanzhilfen des Bundes dürfen

1. nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden;
2. nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

(2) Das Land stellt sicher, dass die Mittelempfänger zur Einhaltung von Absatz 1 verpflichtet sind.

Artikel 7
Inanspruchnahme des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens

(1) Teilt ein Land für das Programmjahr 2025 bis zum 30. September 2026 mit, dass es den auf ihn entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes nicht ausschöpfen kann, wird der verbleibende Anteil vom Bund unter Berücksichtigung des in Artikel 2 genannten Schlüssels unter den Ländern neu verteilt, die insoweit weiteren Bedarf anmelden. Nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes können nicht zur Aufstockung von Programmen der Folgejahre verwendet werden.

(2) Die Bundesmittel aus dem Programmjahr 2025 werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen Fördermaßnahmen bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt oder durch bindende Vorbescheide belegt. Bis zum 31. Dezember 2026 nicht durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide ausgeschöpfte Mittel aus dem Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.

Artikel 8
Übermittlung der Landesprogrammplanungen

Das Land teilt dem Bund seine Planungen für die Programme des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2025 einschließlich des entsprechenden Verpflichtungsrahmens spätestens bis zum 31. März 2025 nach dem Muster der **Anlage 2** mit.

Artikel 9
Landesbestimmungen

Das Land übersendet dem Bund bis zum 31. März 2025 alle für die soziale Wohnraumförderung geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Wenn dem Bund die landesrechtlichen Bestimmungen bereits auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung für ein vorangehendes Programmjahr übermittelt worden sind, ist es ausreichend, dem Bund zu den in Satz 1 genannten Termin eine Auflistung der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln und in dieser Auflistung Änderungen gegenüber der vorangehenden Übermittlung kenntlich zu machen oder die Erklärung abzugeben, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

Artikel 10
Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel

(1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs, frühestens mit Beginn des Programmvollzugs, an die Länder zur selbstständigen Bewirtschaftung verteilt. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel aufgrund eingegangener Verpflichtungen gebunden sind. Sie haben insoweit das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Fördermitteln des Landes eingesetzt werden.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahmen in den Haushaltsplan des Landes eingestellt. Die Bewirtschaftung sowie die Abwicklung der Programme, insbesondere die Weiterreichung der Mittel an die Letztempfänger und die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise, richten sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.

(3) Bei den Investitionsvorhaben sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Die Haushaltsmittel des Bundes können vom Land entsprechend dem in Artikel 5 vereinbarten Finanzierungsverhältnis von Bund und Ländern in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Bund bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereitgestellten Jahresraten. Bei Berechnung des Barwertverhältnisses nach **Anlage 1** ist innerhalb des Gesamtförderprogramms eines Landes für das jeweilige Programmjahr eine programmübergreifende Betrachtung zulässig.

(5) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet. Wenn bei Abwicklung über ein Landesförderinstitut diesem die Mittel innerhalb von 30 Tagen zugehen und sichergestellt ist, dass die Weiterleitung/Auszahlung an den Letztempfänger im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Förderinstituts unverzüglich entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Förderzusage erfolgt, sind die Mittel fristgerecht weitergeleitet. Das Land trifft Vorkehrungen, die den Zeitaufwand für das Weiterleiten der abgerufenen Mittel möglichst geringhalten. Das Land unterrichtet den Bund über etwaige Verzögerungen im Mittelabfluss. In Ausfüllung der Protokollnotiz zu Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238) wird für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus Folgendes festgelegt: Wird die 30-Tage-Frist der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zins-

satz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(6) Haushaltsmittel des Bundes, die vom Land nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen.

(7) Der Bund teilt den Ländern jährlich den Stand der Ausgabereste verbindlich mit. Die Ausgabereste bleiben bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das die Ausgaben im Haushaltsplan bewilligt worden sind. Das bedeutet, dass

1. die im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2027,
2. die im Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2028,
3. die im Haushaltsjahr 2027 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2029,
4. die im Haushaltsjahr 2028 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2030 und
5. die im Haushaltsjahr 2029 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2031

verfügbar bleiben. Für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist mindestens zwei Monate vor der notwendigen Auszahlung ein formloser Antrag beim Bund zu stellen, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober. Der Antrag enthält die Höhe der benötigten Mittel für das laufende Programmjahr und den Zeitpunkt der notwendigen Auszahlung. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Fördermitteln des Landes eingesetzt werden. Die Einwilligung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten wird der Bund erteilen, sofern die haushaltsmäßige Deckung möglich ist. Die Länder teilen dem Bund zum 1. Juli sowie 1. Oktober mit, welche Ausgabemittel sie voraussichtlich bis zum Jahresende abrufen werden und in welcher Höhe die Inanspruchnahme von Ausgaberesten voraussichtlich erfolgt.

(8) Haushaltsmittel, die vom Letztempfänger nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land in Höhe des Bundesanteils unverzüglich an den Bundeshaushalt zurückzuzahlen, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

Artikel 11
Berichtspflicht; zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2025

a) nach dem Stand vom 31. Dezember 2025 zum 1. März 2026 und
b) nach dem Stand vom 31. Dezember 2026 zum 1. März 2027

über die Bewilligungen nach dem Muster der **Anlage 4**.

(2) Das Land teilt dem Bund die einschlägigen Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 des Grundgesetzes.

Artikel 12
Anwendung der Grundvereinbarung

Im Übrigen finden die Regeln der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238) Anwendung, soweit diese mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere der den Ländern übertragenen ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung für die Wohnraumförderung sowie dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Artikel l04d und 109 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind.

Artikel 13
Evaluierung

Die Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau werden entsprechend Artikel 104d Satz 2 i. V. m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Übersichten über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel (Artikel 11 in Verbindung mit Anlage 4) die jährliche Berichterstattung über das Förderwesen nach **Anlage 5**, die das Land bis zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln hat. Die Gewinnung sonstiger für die Evaluierung erforderlicher Informationen hat so zu erfolgen, dass den beteiligten Stellen kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Artikel 14
Verwendungsnachweisprüfungen; Zusätzlichkeit

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2025 zum 1. Juni 2025 über die Prüfintensität bei den durchzuführenden verwaltungsmäßigen Verwendungsnachweisprüfungen (Artikel 10 Absatz 2) nach dem Muster der **Anlage 6**. Sollten sich im Zeitraum zwischen der Übermittlung der Unterrichtung nach Satz 1 und dem Ablauf des 1. Januar 2030 Änderungen bei der Prüfintensität ergeben, wird der Bund spätestens zum 1. Juni 2030 für das Programmjahr 2025 über die aktuelle Prüfintensität nach dem Muster der **Anlage 6** informiert.

(2) Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 GG zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder gewährt.

Artikel 15
Öffentliche Darstellung

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

(2) Das Land bringt in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck, dass die Förderung auch aus Finanzhilfen des Bundes erfolgt. Es legt den Förderempfängern auf, die Förderung durch den Bund auf Bauschildern auszuweisen, wenn für die jeweilige Maßnahme die Aufstellung von Bauschildern üblich ist.

(3) Die Länder wirken darauf hin, den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Maßnahmen einzubinden. Jedes Land teilt dem Bund im Jahr 2025 mindestens drei Projekte mit, die sich zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Maßnahmen eignen.

Artikel 16
Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Länder wirken darauf hin, Verwaltungsvereinbarungen über Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung durch den Bund gegenzuzeichnen.

Berlin, den 30.01.2025

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Klara Geywitz

Stuttgart, den 13.02.2025

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin
für Landesentwicklung und Wohnen

Nicole Razavi

München, den 14.02.2025

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister
für Wohnen, Bau und Verkehr

Christian Bernreiter

Berlin, den 19.02.2025

Für das Land Berlin

Der Senator
für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Christian Gaebler

Potsdam, den 16.05.2025

Für das Land Brandenburg

Der Minister
für Infrastruktur und Landesplanung

Detlef Tabbert

Bremen, den 04.03.2025

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin
für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Özlem Ünsal

Hamburg, den 07.03.2025

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin
für Stadtentwicklung und Wohnen

Karen Pein

Wiesbaden, den 10.05.2025

Für das Land Hessen

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum

Kaweh Mansoori

Schwerin, den 07.03.2025

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister
für Inneres, Bau und Digitalisierung

Christian Pegel

Hannover, den 13.03.2025

Für das Land Niedersachsen

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Olaf Lies

Düsseldorf, den 25.03.2025

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ina Scharrenbach

Mainz, den 31.03.2025

Für das Land Rheinland-Pfalz

Die Ministerin
der Finanzen

Doris Ahnen

Saarbrücken, den 14.03.2025

Für das Saarland

Der Minister
für Inneres, Bauen und Sport

Reinhold Jost

Dresden, den 09.04.2025

Für den Freistaat Sachsen

Die Staatsministerin
für Infrastruktur und Landesentwicklung

Regina Kraushaar

Magdeburg, den 25.03.2025

Für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin
für Infrastruktur und Digitales

Dr. Lydia Hüskens

Kiel, den 09.04.2025

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Erfurt, den 11.04.2025

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister
für Digitales und Infrastruktur

Steffen Schütz

Gemeinsame Protokollnotizen

zur VV Sozialer Wohnungsbau 2025

Nummer 1: Zu Artikel 4

Zu dem unterstützungsbedürftigen Personenkreis können unbeschadet der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen 2025 auch Studierende und Auszubildende gehören.

Nummer 2: Zu Artikel 8

Hinsichtlich der Angaben zur geplanten Anzahl der zu fördernden Wohnungen in Anlage 2 genügt die Übermittlung von Schätzungen. Gegebenenfalls können hierzu Erfahrungswerte aus früheren Programmjahren herangezogen werden.

Werden die Programmplanungen etwa infolge einer Neubildung der Landesregierung erst nach dem 31. März des Programmjahres abgeschlossen, steht dies einer späteren Inanspruchnahme von Bundesmitteln nicht entgegen.

Nummer 3: Zu Artikel 10 Absatz 1

Der Auszahlung von Bundesmitteln nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 steht es nicht entgegen, wenn das Land in Vorleistung tritt und die fälligen Ansprüche des Fördernehmers bereits vor der Auszahlung der Bundesmittel erfüllt.

Nummer 4: Zu Artikel 10 Absatz 4

Werden die Bundeszuschüsse als Zinsverbilligungen für Darlehen oder als Tilgungszuschüsse eingesetzt, gilt die Auszahlung des Darlehens als Weiterleitung der Bundesmittel.

Anlage 1 (zu den Artikeln 5, 6 und 10)

Grundsätze für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse von Bund und Ländern im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

1. Gegenstand des Quotenvergleichs

In die Ermittlung der Anteilsverhältnisse werden nur die Verpflichtungsrahmen, d. h. die Gesamtsumme der den Bauherren zu gewährenden Fördermittel, ohne Rücksicht auf Art und Kosten ihrer Refinanzierung, einbezogen.

2. Barwert als Vergleichsmaßstab

Die Anteilsverhältnisse werden nach dem Barwert der Fördermittel bezogen auf das Programmjahr ermittelt. Die Berechnung des Barwerts für das Programmjahr erfolgt unter Anwendung eines Abzinsungsfaktors in Höhe des für den 31. Dezember 2024 von der EU-Kommission angegebenen Basissatzes für Deutschland plus 100 Basispunkte[1]. Auszahlungen im Programmjahr werden nicht abgezinst. Für spätere Auszahlungen ist die zeitliche Differenz (in Jahren) zwischen Auszahlungs- und Programmjahr heranzuziehen. Der unterjährige Zeitpunkt des Mittelabflusses bleibt unberücksichtigt.

3. Höhe des Barwerts

Für Zuschüsse wird der Barwert des Verpflichtungsrahmens unter Berücksichtigung des in dem Förderprogramm vorgesehenen Auszahlungsrhythmus mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor errechnet.

Für zinsverbilligte Darlehen sind zur Ermittlung des Barwerts der Förderung die jährlichen Zinsvorteile des

1) Der Basissatz wird von der EU-Kommission unter folgender Internetadresse bekanntgegeben: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en. Der Abzinsungsfaktor zum 31. Dezember 2024 beträgt demnach 4,45 %.

Bauherrn gegenüber einem mit dem unten definierten Referenzzinssatz zu verzinsenden Darlehen zu berechnen und jeweils mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Die vereinbarte Vergütung für die Durchführung der Förderung (Verwaltungskostenbeitrag) ist als Bestandteil des Förderungszinses zu berücksichtigen.

Der Referenzzinssatz berechnet sich aus einem aus Marktwerten abgeleiteten Einstandszinssatz für erstrangige Hypothekendarlehen zum 31. Dezember 2024 zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für Nachrangigkeit, Sondertilgungsmöglichkeiten und Verzicht auf Bereitstellungszinsen. Bei abweichendem Subventionszeitraum berechnet sich der Referenzzinssatz auf Basis linearer Interpolation. Übersteigt der Subventionszeitraum 30 Jahre, wird der Referenzzinssatz für einen Subventionszeitraum von 30 Jahren verwendet.

Tabelle: Zusammensetzung Referenzzinssatz für das Programmjahr 2025 (Stand 31. Dezember 2024)

Subventions-zeitraum	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Einstandszinssatz[2)]	2,96 %	3,08 %	3,19 %	3,44 %
Zuschlag	1,00 %	1,00 %	1,50 %	2,00 %
Referenzzinssatz	3,96 %	4,08 %	4,69 %	5,44 %

Soweit Förderkonditionen nicht von vorneherein für den gesamten Förderzeitraum definiert sind oder die Förderhöhe bspw. einkommensbezogen variiert, sind sachgerechte Schätzungen durchzuführen.

Bei einer Kombinationsförderung, z. B. mit KfW/EIB-Mitteln, ist nur der Landesfördermehrwert zu berücksichtigen.

---

128 **Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2025 (VV Junges Wohnen 2025)**

Vom 30. Januar 2025 / 16. Mai 2025

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

— nachstehend „Bund“ genannt —

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

2) Quelle: Dr. Klein Finanz AG (https://www.drklein-wowi.de/zinsentwicklung/).

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

— nachstehend „Land“ genannt —

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Im Programmjahr 2025 stehen für den sozialen Wohnungsbau insgesamt 3,5 Milliarden Euro als Programmmittel zur Verfügung. Davon sind 500 Millionen Euro als Programmmittel für das Sonderprogramm Junges Wohnen zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende vorgesehen.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Gewährung von Finanzhilfen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende. Sie nimmt hierfür auf die VV Sozialer Wohnungsbau 2025 Bezug und trifft soweit erforderlich Sonderregelungen.

Im Übrigen wird auf die Präambel zur VV Sozialer Wohnungsbau 2025 verwiesen.

Artikel 1
Finanzhilfen des Bundes; Anwendung der VV Sozialer Wohnungsbau 2025

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2025 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen für studentisches Wohnen und Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus. Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Satzes 1 für das Programmjahr 2025 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro als Zuschüsse bereit.

(2) Für die Gewährung von Finanzhilfen im Sinne des Absatzes 1 findet die Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau 2025 Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Artikel 2
Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2025 für die Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BAnz AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel 2019	Verpflichtungsrahmen 2025
	in Prozent	in Euro
Baden-Württemberg	13,04061	65 203 050
Bayern	15,56072	77 803 600
Berlin	5,18995	25 949 750
Brandenburg	3,02987	15 149 350
Bremen	0,95379	4 768 950
Hamburg	2,60343	13 017 150
Hessen	7,43709	37 185 450
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	9 902 250
Niedersachsen	9,39533	46 976 650
Nordrhein-Westfalen	21,07592	105 379 600
Rheinland-Pfalz	4,81848	24 092 400
Saarland	1,19827	5 991 350
Sachsen	4,98208	24 910 400
Sachsen-Anhalt	2,69612	13 480 600
Schleswig-Holstein	3,40578	17 028 900
Thüringen	2,63211	13 160 550
insgesamt	**100,00000**	**500 000 000**

Artikel 3
Investitionen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Mitteln die Wohnraumversorgung von Studierenden und Auszubildenden, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, durch Wohnheimplätze unterstützt werden soll. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und

2. Modernisierung von Wohnheimplätzen.

Artikel 4
Nutzung des Verpflichtungsrahmens für Zwecke der VV Sozialer Wohnungsbau 2025

Unbeschadet des Artikels 7 VV Sozialer Wohnungsbau 2025 kann das Land nach einer zu begründenden Mitteilung an den Bund den auf das Land entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes ganz oder teilweise für Investitionen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bis 3 VV Sozialer Wohnungsbau 2025 verwenden.

Artikel 5
Öffentliche Darstellung

Bei Anwendung des Artikels 15 VV Sozialer Wohnungsbau 2025 ist auch zum Ausdruck zu bringen, dass Finanzhilfen aus dem von der Bundesregierung bereitgestellten Sonderprogramm Junges Wohnen zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende eingesetzt werden.

Berlin, den 30.01.2025

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Klara Geywitz

Stuttgart, den 13.02.2025

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin
für Landesentwicklung und Wohnen

Nicole Razavi

München, den 15.02.2025

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister
für Wohnen, Bau und Verkehr

Christian Bernreiter

Berlin, den 19.02.2025

Für das Land Berlin

Der Senator
für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Christian Gaebler

Potsdam, den 16.05.2025

Für das Land Brandenburg

Der Minister
für Infrastruktur und Landesplanung

Detlef Tabbert

Bremen, den 04.03.2025

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin
für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Özlem Ünsal

Hamburg, den 07.03.2025

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin
für Stadtentwicklung und Wohnen

Karen Pein

Wiesbaden, den 10.05.2025

Für das Land Hessen

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum

Kaweh Mansoori

Schwerin, den 07.03.2025

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister
für Inneres, Bau und Digitalisierung

Christian Pegel

Hannover, den 10.03.2025

Für das Land Niedersachsen

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Olaf Lies

Düsseldorf, den 25.03.2025

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ina Scharrenbach

Mainz, den 31.03.2025

Für das Land Rheinland-Pfalz

Die Ministerin
der Finanzen

Doris Ahnen

Saarbrücken, den 14.03.2025

Für das Saarland

Der Minister
für Inneres, Bauen und Sport

Reinhold Jost

Dresden, den 09.04.2025

Für den Freistaat Sachsen

Die Staatsministerin
für Infrastruktur und Landesentwicklung

Regina Kraushaar

Magdeburg, den 25.03.2025

Für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin
für Infrastruktur und Digitales

Dr. Lydia Hüskens

Kiel, den 09.04.2025

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Erfurt, den 11.04.2025

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister
für Digitales und Infrastruktur

Steffen Schütz

Gemeinsame Protokollnotizen

zur VV Junges Wohnen 2025

Zu Artikel 3 Absatz 2

Bund und Länder sind sich darüber einig, dass die Förderung in erster Linie jungen Menschen zugutekommen soll, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Richtlinien

129 **Richtlinien**
für die Vergabe von Aufträgen
an Bildende Künstlerinnen und Künstler
bei Hochbaumaßnahmen des Saarlandes
(Kunst im öffentlichen Raum)

1. Anwendungsbereich

1.1 Bei Hochbaumaßnahmen des Saarlandes sind für künstlerische Ausgestaltung Beträge vorzusehen, die zweckgebunden unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften nach Ziffer 5 zu verwenden sind. Hierunter fallen Baumaßnahmen nach Abschnitt E der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Saarlandes (RL Hochbau), die den Neubau oder die Herrichtung eines Bestandsgebäudes für eine neue Zweckbestimmung betreffen. Sofern derartige Hochbaumaßnahmen für eine künstlerische Gestaltung dennoch nicht in Betracht kommen, werden die entsprechenden Mittel dem Sammeltitel Kapitel 0623 Titel 981 01 des Ministeriums für Bildung und Kultur (Sammeltitel) zugeführt. Dieser Grundsatz entspricht der Verpflichtung des öffentlichen Bauherrn zur Erfüllung kultureller Aufgaben.

1.2 Mittel, die dem Sammeltitel zugeführt werden, dienen der Mittelverstärkung künstlerischer Maßnahmen bei anderen Baumaßnahmen sowie der Bestreitung der Kosten Dritter bei Beauftragung zur Durchführung eines künstlerischen Wettbewerbs. Die Entscheidung fällt das Ministerium für Bildung und Kultur im Einvernehmen mit dem für den Hochbau zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem Beirat für Kunst im öffentlichen Raum. In begründeten Ausnahmefällen oder bei Gefahr in Verzug können Mittel aus dem Sammeltitel zur Erhaltung, Reparatur oder Sanierung eines Kunstwerks verwendet werden. Die Entscheidung trifft das für den Hochbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur. Der Beirat wird über die Maßnahme informiert.

Mittel aus dem Sammeltitel können darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen für einzelne herausragende Kunstprojekte (z.B. Gedenkstätten) des Landes zur Verfügung gestellt werden. Der Ausnahmefall ist schriftlich zu begründen. Hierbei ist auch die Höhe der Summe festzulegen, die für den konkreten Einzelfall zur Verfügung gestellt wird. Dabei gilt die Obergrenze in Abschnitt 2.1. Über den Ausnahmefall und die schriftliche Begründung ist zwischen dem für den Hochbau zuständigen Ministerium, dem Ministerium für Bildung und Kultur sowie dem für die Finanzen zuständigen Ministerium das Einvernehmen, mit dem Beirat für Kunst im öffentlichen Raum ist das Benehmen herzustellen.

1.3 Auf Bauvorhaben, die im Rahmen von ÖPP (Öffentlich-Private Partnerschaft), rechtlich verselbständigter Bedarfsträger (RVB) oder durch Beteiligungen des Landes für Zwecke der Landesregierung durchgeführt werden, sind die Grundsätze dieser Richtlinie in gleicher Weise anzuwenden wie bei sonstigen Baumaßnahmen des Landes. Nutzer und Bauverwaltung haben von Anfang an darauf hinzuwirken, dass der Maßnahmenträger dies im Rahmen der Vereinbarungen mit dem privaten Partner sicherstellt.

Kunst am Bau ist dementsprechend in der Bedarfsbeschreibung bzw. der Ausschreibungsunterlage zu berücksichtigen. Bei Bauvorhaben nach Satz 1 tritt der jeweilige Partner an die Stelle der Baudurchführenden Ebene.

1.4 Als Aufgaben für Bildende Künstlerinnen und Künstler kommen Arbeiten in Betracht, die mit dem Bauwerk oder mit der dazugehörigen Freifläche fest verbunden sein können oder auf Dauer als Bestandteile des Bauwerks anzusehen sind. Hierzu gehören Kunstwerke oder Bauteile mit besonderer künstlerischer Gestaltung wie auch die Ausstattung einzelner Diensträume, Eingangs- und Verkehrsbereiche, Versammlungsräume oder dergleichen mit Bildern, Plastiken und Arbeiten des Kunsthandwerkes aus Metall, Textil, Keramik und anderen Materialien. Die Kunstwerke sollen nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass sie im Falle von Sanierungen oder Instandsetzungen temporär demontierbar sind.

1.5 Sicherheitsbelange und baurechtliche Forderungen sind bei der Auswahl und Standortbestimmung der Kunstwerke zu berücksichtigen (Standsicherheit, Unfallverhütung, Brandschutz, Sicherheit gegen Diebstahl, Beschädigung u. Ä.).

2. Richtsatz für die aufzuwendenden Mittel

2.1 Bei Hochbaumaßnahmen des Saarlandes sind bereits bei der Ermittlung des Kostenrahmens zum Projektauftrag Mittel für die künstlerische Gestaltung und Ausstattung mit folgender Staffelung der anrechnungsfähigen Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 (Bauwerkskosten) in der Kostengruppe 640 zu veranschlagen, wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist:

Von	3 000 000 Euro	
Bis	5 000 000 Euro	0,8 v. H.
Bis	12 500 000 Euro	0,6 v. H.
Bis	25 500 000 Euro	0,5 v. H.
Über	25 500 000 Euro	0,4 v. H.

Die Mittel für die künstlerische Gestaltung und Ausstattung sind auf 250 000 Euro begrenzt (Obergrenze).

Bei Bauwerkskosten über 75 Mio. Euro können im begründeten Einzelfall das Ministerium für Bildung und Kultur, das für den Hochbau zuständige Ministerium und das jeweilig für den Nutzer zuständige Ressort einvernehmlich von der Obergrenze abweichen. Die Entscheidung ist insbesondere im Hinblick auf die spätere Nutzung, die besondere Eigenart des Projektes und die Erforderlichkeit zu begründen. Ein Überschreiten der Obergrenze um bis zu 20 % ist in diesen Fällen möglich.

2.2 Die künstlerische Gestaltung benachbarter Vorhaben kann unter Beachtung und Einhaltung der Obergrenze zu einer einheitlichen Maßnahme zusammengeführt werden.

2.2 Es ist darauf zu achten, dass die Wirkung künstlerischer Arbeiten in der Regel ohne unverhältnismäßige Betriebskosten erreicht wird. Dies gilt insbesondere für motorisch bewegte Gegenstände, Wasserspiele, Lichtelemente usw.

3. Planungsablauf

3.1 Mit der Aufstellung der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) ist die beabsichtigte künstlerische Ausgestaltung bereits so zu umreißen, dass die künstlerische Idee in die weitere Bauplanung einbezogen und bei der Bauausführung verwirklicht werden kann. Damit soll gleichzeitig eine weitgehende Integration der künstlerischen Ausgestaltung erreicht werden. Im Erläuterungsbericht sind verschiedene Vorschläge bzw. Ideen darzulegen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur entscheidet im Einvernehmen mit dem für den Hochbau zuständigen Ministerium, ob die für die künstlerische Gestaltung vorgesehenen Mittel für die Hochbaumaßnahme selbst verwendet oder dem Sammeltitel zugeführt werden.

3.2 Die Entscheidung über die Art des Vergabeverfahrens (nach Ziffer 5) obliegt dem Ministerium für Bildung und Kultur im Einvernehmen mit dem für den Hochbau zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem künstlerischen Beirat.

Dem Beirat gehören als ständige Mitglieder an:

a) der/die Leiter/in der Kulturabteilung im Ministerium für Bildung und Kultur als Vorsitzender/Vorsitzende,

b) der/die Leiter/in der Hochbauabteilung im für den Hochbau zuständigen Ministerium,

c) ein/e weitere/r Vertreter/in des Ministeriums für Bildung und Kultur,

d) der/die Leiter/in der Baudurchführenden Ebene,

e) der/die Direktor/in des Saarlandmuseums,

f) zwei Professor/innen der Hochschule der Bildenden Künste Saar,

g) ein/e Vertreter/in auf Vorschlag des Bundesverbandes der Bildenden Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Saarland,

h) ein/e Vertreter/in auf Vorschlag des Saarländischen Künstlerbundes,

i) eine Vertreterin auf Vorschlag der Künstlerinnengruppe Saar.

Für die Mitglieder zu f) bis i) ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Dem Beirat gehören als nicht ständige Mitglieder an:

j) ein/e Vertreter/in der Baudurchführenden Ebene,

k) der/die Architekt/in der jeweiligen Hochbaumaßnahme,

l) ein/e Vertreter/in der Nutzer/in.

Weitere Sachverständige können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Die ständigen Mitglieder des Beirats wirken aufgrund ihrer Fachkompetenz, nicht als Vertreter der Institutionen mit. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Ministerium für Bildung und Kultur erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

4. Veranschlagung der Kosten für künstlerische Arbeiten

4.1 Maßgebend ist die DIN 276 – Kosten im Bauwesen – in der jeweils für den Landesbau gültigen Fassung.

4.2 Die Kosten für die Durchführung von Kunstwettbewerben werden im Sammeltitel veranschlagt.

4.3 Die künstlerische Ausstattung des Bauwerks und die künstlerische Gestaltung von Bauteilen des Gebäudes wie der Außenanlagen sind in einem Erläuterungsbericht darzustellen und die Gesamtkosten hierfür bei der Kostengruppe 640 – Kunstwerke – zu veranschlagen. Dabei ist ohne Bedeutung, ob diese Leistungen vom/von der/dem beauftragten Künstler/in oder von Dritten erbracht werden. Bei künstlerisch gestalteten Bauteilen ist nur der Unterschiedsbetrag zur Normalausführung aufzuführen.

5. Vergabeverfahren

5.1 Der überwiegende Teil des Betrages nach Ziffer 2.1, d.h. der Betrag, der nach Abzug sonstiger Kosten (z.B. Honorare für Wettbewerbsteilnehmende) verbleibt, soll nach Durchführung eines beschränkten oder öffentlichen Wettbewerbs als Aufträge an Künstlerinnen und Künstler vergeben werden.

5.2 Zur Erlangung von Vorschlägen für die künstlerische Gestaltung eines Bauwerkes kann ein Ideenwettbewerb dem eigentlichen projektbezogenen Wettbewerb vorausgehen. Das Ministerium für Bildung und Kultur entscheidet im Einvernehmen mit dem für den Hochbau zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem Beirat über Art und Durchführung der Wettbewerbe.

5.3 Die Baudurchführende Ebene erarbeitet die Wettbewerbsunterlagen und führt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem für den Hochbau zuständigen Ministerium den Wettbewerb als Auslobende durch. Die eingegangenen Vorschläge werden von der Baudurchführenden Ebene vorgeprüft.

5.4 Bei Betreuung, Durchführung und Dokumentation von Wettbewerben kann sich die Baudurchführende Ebene im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur der Unterstützung Dritter bedienen.

5.5 Der Beirat beurteilt als Jury anschließend die eingereichten Entwürfe und empfiehlt der Auslobenden einen Entwurf zur Ausführung.

5.6 Die eingereichten Wettbewerbsentwürfe können, sofern es Art und Umfang der Baumaßnahme rechtfertigen, in einer öffentlichen Ausstellung vorgestellt werden.

6. Vergütung

6.1 Freischaffende Mitglieder des Beirates erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit in den entsprechenden Gremien einen Tagessatz von 560 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Die Abrechnung der Tätigkeit bemisst sich nach der zeitlichen Dauer der Beiratssitzungen und anderer, mit der Mitgliedschaft verbundener Aufgabenwahrnehmungen wie Kolloquien, Jurysitzungen u.a. (Berechnungsformel: Tagessatz dividiert durch 8 Stunden, multipliziert mit Dauer der Sitzung). Die Kosten für An- und Abreise werden nach dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) vergütet. Die Mittel hierfür sind in Kapitel 0601 Titel 526 01 veranschlagt.

6.2 Die Teilnehmenden an beschränkten Wettbewerben erhalten je nach Wettbewerbsumfang ein angemessenes Honorar.

6.3 Mit der Betreuung, Durchführung und Dokumentation von Wettbewerben beauftragte Dritte erhalten eine marktübliche Vergütung. Die Finanzierung dieser Vergütung erfolgt aus dem Sammeltitel. Im Rahmen der Beauftragung Dritter sind die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung grundlegend.

7. Dokumentation

Dem Ministerium für Bildung und Kultur sind durch die Baudurchführende Ebene zuzuleiten:

a) eine Durchschrift aller Aufträge für künstlerische Gestaltung,

b) eine fotografische Aufnahme der ausgeführten Kunstwerke,

c) die Art der Ausführungstechnik und der Dimensionen,

d) der Zeitpunkt der Fertigstellung,

e) die Höhe der Gesamtkosten.

Die Angaben sind zusätzlich in einem Datenblatt zu erfassen, das der Dokumentation beizufügen ist.

Kunstwerke jeder Art in Zusammenhang mit Baumaßnahmen sind in das Inventarverzeichnis der hausverwaltenden Dienststelle gemäß VV zu § 64 LHO aufzunehmen. Die Kunstwerke sollen zudem visuell (vorzugsweise mittels digitaler Formate, aber auch analog), mit Informationen zum Werk (Künstler/in, Titel des Werkes, Materialien, Jahr, ggf. weitere Informationen) versehen sein. Eine Druckversion der Dokumentation wird als PDF zur Verfügung gestellt.

8. Sonstiges

8.1 Die Übergabe der Kunst am Bau wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Darin sind von künstlerischer Seite grundlegende Hinweise zur Pflege und zum Unterhalt des Kunstwerkes festzuhalten. Kunstwerke sind stets würdig und der künstlerischen Idee entsprechend zu präsentieren, d.h. optische Beeinträchtigungen durch Grünpflanzen, Werbung etc. sind unzulässig.

8.2 Die Kunstwerke werden mit dem Bauwerk dem/der Nutzer/in übergeben. Die sich daraus für den/die Nutzer/in ergebende Verpflichtung zur Pflege und Unterhaltung beginnt mit der Übernahme des Kunstwerkes.

Kunst am Bau steht mit dem Bauwerk bzw. dem Grundstück in einem Sachzusammenhang und geht mit der Bauübergabe in die Verantwortlichkeit der hausverwaltenden Dienststelle der Liegenschaft bzw. der baulichen Anlagen über. Kunst am Bau ist daher in die Baubestandsdokumentation des Gebäudes aufzunehmen. Der hausverwaltenden Dienststelle obliegt die Verantwortung, die Kunst am Bau der künstlerischen Idee entsprechend instand zu halten und ihre Standsicherheit zu gewährleisten.

8.3 Die Kunst am Bau ist durch die hausverwaltende Dienststelle regelmäßig (z.B. im Rahmen einer turnusmäßigen Baubegehung) auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Beschädigungen, Defekte, Diebstahl sowie erforderliche Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen sind dem Ministerium für Bildung und Kultur unverzüglich anzuzeigen. Bei Kunstwerken, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind und deren Wiederherstellungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen besondere technische Fachkunde erfordern, ist das für den Hochbau zuständige Ministerium zu informieren. Die Kosten für die Erhaltung sind im entsprechenden Titel zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zu veranschlagen. Ergeben sich Sofortmaßnahmen, die nicht aus den verfügbaren Mitteln gedeckt werden können, beantragt die hausverwaltende Dienststelle die Mittelverstärkung. Bei der Veranschlagung der Kosten berät die Bauverwaltung. In begründeten Ausnahmefällen können auch Mittel aus dem Sammeltitel zur Finanzierung von Sofortmaßnahmen verausgabt werden. Grundsätzlich jedoch trägt die hausverwaltende Dienststelle die Verantwortung und damit die Pflicht zum Erhalt der Kunstwerke.

8.4 Kunst am Bau ist – wie alle anderen Kunstwerke und z. T. auch Bauwerke – urheberrechtlich geschützt. Im Umgang mit Kunst am Bau sind entsprechende gesetzliche Regelungen (z.B. Urheberrechtsgesetz – UrhG § 14 – Entstellungsschutz u.a.) zu beachten. Auch etwaige Auflagen des Denkmalschutzes sind einzubeziehen.

8.5 Bei Veränderungen an der Liegenschaft (z.B. Verkauf, Umnutzung, Umbau, Abriss) ist anzustreben, dass bestehende Kunst am Bau am ursprünglichen Standort erhalten werden kann. Sofern ein Verbleib am ursprünglichen Standort nicht möglich ist, sind die Künstlerin oder der Künstler bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger über die notwendigen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und eine ggf. erforderliche Zustimmung zur Veränderung schriftlich einzuholen.

8.6 Die Entfernung bzw. Zerstörung bestehender Kunstwerke ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des für den Hochbau zuständigen Ministeriums, des Ministeriums für Bildung und Kultur und des Eigentümers zulässig. Im Vorfeld ist durch die Landesbauverwaltung (Baudurchführende Ebene) und die hausverwaltende Dienststelle zu prüfen, inwieweit andere Lösungen, wie z.B. die Verbringung an einen anderen Standort oder die Weitergabe an andere öffentliche Institutionen, in Betracht kommen. Wenn ein Verbleib des Kunstwerks in öffentlichem Eigentum nicht möglich ist, ist die Rückgabe des Kunstwerks an die Künstlerin bzw. den Künstler anzustreben. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem für den Hochbau zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Bildung und Kultur zuzuleiten.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Die Richtlinie ist bis zu dem 31. Dezember 2030 befristet. In Nummer 4 Absatz 4 VV zu § 23 LHO wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsdauer von Programmen und Richtlinien gemäß Beschluss des Ministerrates vom 15. Juli 2003 einer Fünf-Jahres-Frist unterliegen.

Saarbrücken, den 21. Mai 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Sämann

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

126 **Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz

Vom 23. Mai 2025

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 16. April 2025 wird wie folgt neu gefasst:

1. Anordnung der elektronischen Aktenführung

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Aktenführung bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der elektronischen Aktenführung (Stichtag)
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Dezember 2022
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen mit Ausnahme der Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Januar 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2021 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I	12. Mai 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2022 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 10. Zivilkammer	12. Mai 2023
Finanzgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Landesarbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Arbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Landessozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Sozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren in Familiensachen	1. August 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	seit dem 1. Januar 2023 neu angelegte und am 1. September 2023 noch in den Senaten anhängige Verfahren des 1. Zivilsenats und 3. Zivilsenats	1. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	13. September 2023

Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	20. November 2023
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	13. Oktober 2023
Amtsgericht St. Wendel	seit dem 1. Juli 2023 neu angelegte und am 13. Oktober 2023 noch im Dezernat des Richters am Amtsgericht Mahut anhängige Verfahren	13. Oktober 2023
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	30. Oktober 2023
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	7. Dezember 2023
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	14. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Klasen anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	seit dem 8. Mai 2023 neu angelegte und am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat der Richterin Burger anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	8. Januar 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	18. Januar 2024
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	15. Juli 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte sonstige Insolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	1. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025

Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	seit dem 15. Juni 2023 neu angelegte und am 29. April 2025 noch in den Dezernaten der Richterin am Amtsgericht Huber und des Richters am Amtsgericht Klein anhängige Verfahren in Familiensachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem 13. November 2024 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem 1. Januar 2025 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme der Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	16. Mai 2025
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025

2. Anordnung der Führung von Hybridakten

Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Weiterführung der Akten bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	**Verfahren**	**Beginn der Hybridaktenführung (Stichtag)**
Saarländisches Oberlandesgericht	alle Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftssachen	24. Januar 2025
Landgericht Saarbrücken	alle Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen	24. Januar 2025
Finanzgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025

Ober-verwaltungs-gericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Verwaltungs-gericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Landes-arbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Arbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Landes-sozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Sozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Saarländisches Oberlandes-gericht	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zwangsversteige-rungs- und Zwangs-verwaltungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangs-versteigerungs- und Zwangsverwal-tungssachen mit Ausnahme der Ver-fahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	16. Mai 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangs-versteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen	4. Juni 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangs-versteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen	4. Juni 2025

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Mai 2025

Ministerium der Justiz

Dr. Diener
Staatssekretär

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrucke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de